



Liebe Kunden,

wie erwartet hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2018 zugestimmt. Wir haben für Sie eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen erstellt.

In den letzten Wochen sind gleich zwei Urteile zum Thema Kindergeld gefallen – beide zugunsten klagender Eltern. Demnach besteht Kindergeldanspruch sowohl bei einem Masterstudium im Rahmen der Erstausbildung als auch beim Studium zum Fachwirt nach einer kaufmännischen Ausbildung.

Von Interesse dürfte auch ein BFH-Urteil über die politische Betätigung eines gemeinnützigen Vereins sein. Dieser Verein befasste sich in den Streitjahren 2010 bis 2012 öffentlichkeitswirksam mit zahlreichen wirtschafts- und sozialpolitischen Themen, die Gegenstand der aktuellen Diskussion waren. Es wurde festgestellt, dass sich eine gemeinnützige Körperschaft ausschließlich zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung genannten Zwecke betätigen muss.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und einen guten Start in die Frühlingszeit,

herzlichst Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Jahressteuergesetz 2018 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Höhe des Grundsteuerhebesatzes 3

Betrieb einer Seniorenwohnanlage 4

Gewerbsteuer für Messestandmiete 4

Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes 7

Erteilung einer Steuernummer 9

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren
für AI-Vordrucke 11

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Ihr Partner in Sachsen – Kompetenz aus einer Hand

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

Eine knappe Übersicht wesentlicher Änderungen

□ JAHRESSTEUERGESETZ 2018

Am 23. November 2018 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen **Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** (Jahressteuergesetz 2018) zugestimmt. Nachfolgend eine knappe Übersicht wesentlicher Änderungen:

Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

- Gewerbesteuerbefreiung bestimmter **Pflegeeinrichtungen** (Altenheime, Altenpflegeheime, Pflegeheime) nach bestimmten Kriterien zu beurteilender Pflegebedürftigkeit der Bewohner (§ 3 Nr. 20 Buchstabe c GewStG)
- Befreiung der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 24 GewStG). Die Gesellschaft fördert kleine und mittlere Unternehmen mit Beteiligungskapital.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- Aufhebung der Umsatzsteuerpflicht von Vergütungsansprüchen aus dem Verkauf bestimmter **Vervielfältigungsgeräte** durch Verwertungsgesellschaften und Urheber (§ 3 Abs. 9 Satz 3 UStG)
- Umsetzung der **Gutscheinrichtlinie** zur einheitlichen Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen (§§ 3 und 10 UStG)
- Präzisere Definition des Begriffs **Entgelt** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Erleichterungen bei grenzüberschreitenden **elektronischen Dienstleistungen** für kleinere Unternehmen (§§ 3 a, 14 und 18 UStG)
- Einführung besonderer Pflichten und Haftungsregelungen für Betreiber und Nutzer **elektronischer Marktplätze** (§§ 22 f, 25 e UStG)

Änderungen des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes

- Beseitigung eines bereits gewährten Steuererlasses bei nachträglichen Änderungen: Erweiterung der **Verschonungsbedarfsprüfung** um drei Fälle (§ 28 a Abs. 4 Nr. 4

bis 6 ErbStG) sowie Regelungen zur Ablaufhemmung für die Zahlungsverjährungsfrist (§ 28 a Abs. 6 ErbStG)

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

- Aufhebung der **quotalen Verlustkürzung** bei Übertragung von mehr als 25 bis 50 Prozent des gezeichneten Kapitals innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber (§ 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG)
- Wiederanwendung der **Sanierungsklausel** rückwirkend ab 2008: Keine Verlustkürzung bei Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs (§ 8 c Abs. 1 a KStG)
- Einführung der Möglichkeit einer Vereinbarung von **variablen Ausgleichszahlungen** an **außenstehende Gesellschafter** innerhalb einer ertragsteuerlichen Organisation (§ 14 Abs. 2 KStG)
- Neuregelungen zur Besteuerung von **Sanierungsgewinnen** bei Organschaften (§ 15 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1 a, Sätze 2 und 3 KStG)
- Anpassung der Regelungen zur **Organschaft** an die Änderungen des Investmentsteuerrechts (§ 15 Satz 1 Nr. 2 a KStG)

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- Steuerfreiheit für das **Job-Ticket** (§ 3 Nr. 15 EStG)
- Steuerbefreiung von ehrenamtlichen **Tätigkeiten/Tätigkeit als Übungsleiter** in der Schweiz (§ 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26 a Satz 1 EStG)
- Steuerbefreiung für **Pflegeleistungen** (§ 3 Nr. 36 EStG)
- Steuerbefreiung für die **private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads** oder Elektrofahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG)
- Steuerbefreiung für **Sanierungserträge** (§ 3 a EStG)
- Änderung der **Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge**: Auf drei Jahre begrenzte Einführung des Ansatzes von 1 Prozent des halbierten inländischen Bruttolistenpreises für zu mehr

als 50 Prozent betrieblich genutzten, extern aufladbaren Hybridfahrzeugen bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG)

- Zugangsbewertung mit dem Teilwert bei **Einlage von Investmentanteilen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c EStG)
- Einführung einer **Verzinsungsregelung** für auf begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende Steuer (§ 6 b Abs. 2 a EStG)
- Neuregelungen zum **Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)
- Regelungen zur Erschwerung von **Cum-Cum-Gestaltungen** über gemeinnützige Körperschaften (§ 44 a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 und § 44 b Abs. 2 EStG)
- Beschränkung der Anrechnung von **Kapitalertragsteuer** bei Auszahlung an einen

Nichtanteilseigner (§ 45 Sätze 1 und 2 EStG)

- Ermöglichung der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von **Anteilen an Immobilienkapitalgesellschaften** bei im Ausland ansässigen Gesellschafter (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- Erfassung von **Wertveränderungen** bei Einkünften aus der Veräußerung von inländischen unbeweglichen Vermögen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG)
- Regelungen zur Zuständigkeit von Behörden bei Kindergeldzahlungen (§ 72 EStG)

Weitere Änderungen betreffen u. a. die Abgabenordnung, das Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz, das Investmentsteuergesetz sowie das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ NACHZAHLUNGSZINSEN ZUR GEWERBESTEUER

■ OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Februar 2019, 14 B 1759/18

Eine GmbH wandte sich erfolglos gegen festgesetzte **Nachzahlungszinssen** zur Gewerbesteuer 2008 und 2010 in Höhe von 6 Prozent (Zinszeitraum 2010 bis 2018). Das Verwaltungsgericht folgte der Argumentation nicht, dass der Liquiditäts- und damit potenzielle Zinsvorteil der GmbH typischerweise weniger als 6 Prozent pro Jahr betragen habe. Nach Ansicht des OVG hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgestellt, dass Selbstständige und Unternehmen Kapital für Investitionen nutzen könnten, mit denen eine wesentlich höhere Rendite zu erzielen sei. Aus diesem Grund sah das Gericht unter Berücksichtigung der Tatsachenlage zu den

Unternehmensrenditen 2016 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Zinssatz des § 238 Abs. 1 Satz 1 AO von 6 Prozent pro Jahr nicht mehr realitätsgerecht wäre.

Auch im Hinblick auf die beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 21422/17 anhängigen Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes für Verzinsungszeiträume nach dem 31.12.2009 kam das Gericht zu keinem anderen Ergebnis. In der Begründung heißt es, dass in den Vorlagebeschlüssen des Bundesfinanzhofs (BFH) die mögliche Kapitalrendite für Selbstständige und Unternehmen nicht in den Blick genommen wird.

Trotz ausstehender BVerfG-Entscheidung billigte das OVG einen Nachzahlungszinssatz von 6 Prozent pro Jahr.

□ HÖHE DES GRUNDSTEUERHEBESATZES

■ VG Dresden, Urteil vom 19. Februar 2019, 2 K 779/18

Der Kläger klagte erfolglos gegen die Festsetzung von Grundsteuern auf Grundlage eines Hebesatzes von 490 von Hundert.

tungsspielraum der Gemeinde. Die Höhe des Hebesatzes mit 490 von Hundert widerspricht weder dem Willkürverbot noch dem Prinzip der Abgabengerechtigkeit, wie sie in Art. 3 Abs. 1 GG verankert sind.

Der Grundsteuerhebesatz kann 490 von Hundert betragen.

Nach den Ausführungen des Gerichts obliegt die Höhe des Hebesatzes dem (weiten) Gestal-

Revision wurde nicht zugelassen.

■ ABZINSUNG VON VERBINDLICHKEITEN

■ FG Hamburg, Beschluss vom 31. Januar 2019, 2 V 112/18

Streitig war die Abzinsung von Verbindlichkeiten aus den Jahren 2013 und 2015.

Im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sah das Gericht ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Zinssatzes von 5,5 von Hundert für die Abzinsung von

Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Nach Ansicht des FG hat dieser typisierende Zinssatz in einer anhaltenden Niedrigzinsphase den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren.

Beschwerde gegen den Beschluss wurde zugelassen.

Der Zinssatz von 5,5 Prozent für die Abzinsung von Verbindlichkeiten unterliegt verfassungsrechtlichen Zweifeln.

■ BETRIEB EINER SENIORENWOHNANLAGE

■ FG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. Januar 2019, 4 V 135/17

Das Gericht hat im Wege des Verfahrens zur Aussetzung der Vollziehung über die Steuerfestsetzungen gegen den Kläger (**Betreiber eines privaten Seniorenheims**) wie folgt entschieden:

Pflegegelder, die er von den pflegebedürftigen Personen erhält, sind als **Betriebseinnahmen** zu erfassen. Der unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben (z. B. Personalkosten) zu ermittelnde Gewinn unterliegt der Einkommensbesteuerung (keine Befreiungsvorschrift). Eine Qualifikation der Einnahmen als durchlaufende Posten kommt nur dann in Betracht, wenn die Gelder im Namen und auf Rechnung eines anderen vereinnahmt werden und die konkrete Einnahme mit einer Ausgabe zu einem einheitlichen Vorgang verklammert werden kann.

Erzielt der Betreiber eines privaten Seniorenheims Einnahmen aus **Seniorenmietverträgen**

einerseits und aus **Wahlserviceverträgen** (Betreuungspauschale für Hausmeisterleistungen, wie Auswechseln einer Glühbirne, Aufhängen eines Bildes, Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Gartens, Beratung und Organisation von Hilfsmitteln, Vermittlung zu Ärzten etc.) andererseits, sind die jeweiligen Einnahmen **umsatzsteuerlich** voneinander zu trennen. Die Leistungen, die aufgrund der Seniorenmietverträge erbracht werden, können nochmals in Vermietungsleistungen und Betreuungsleistungen zu trennen sein, wenn nicht die Raumüberlassung hinter die vom Heimbetreiber zu erbringenden Pflege- und Betreuungsleistungen zurücktritt bzw. von untergeordneter Bedeutung ist.

Das im Rahmen der Mietverträge erbrachte Leistungsbündel (Wohnraumüberlassung nebst untrennbarer Nebenleistungen) ist gemäß § 4 Nr. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die übrigen Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer.

Pflegegelder sind als Betriebseinnahmen zu erfassen und unterliegen der Umsatzsteuer.

■ GEWERBESTEUER FÜR MESSESTANDMIETE

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 29. Januar 2019 – 10 K 2717/17 G

Streitig war, ob die für die Anmietung von Messestandflächen gezahlten Entgelte unter § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG fallen. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Ermittlung des gewerbesteuerlichen Gewinns unter Hinzurechnung der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der **unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die im Eigentum eines anderen stehen.

Die Klägerin – eine GmbH mit dem Geschäftszweck der Herstellung, dem Vertrieb und der Montage von Anlagen und Bauelementen in Privathäusern – mietete auf einer Fachmesse Flächen zur Aufstellung eines Blockstandes an.

Das Gericht sah die Flächen nicht als Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne der o. g. Vorschrift an und lehnte die vom Finanzamt vorgenommene Hinzurechnung der Standgebühren ab. Bei der Prüfung, ob fiktives Anlagevermögen gegeben ist, müsse der **Geschäftsgegenstand** des Unternehmens berücksichtigt werden. Diese Prüfung sei so weit wie möglich an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen zu orientieren. Es sei zu fragen, ob der Geschäftszweck das dauerhafte Vorhandensein solcher Wirtschaftsgüter voraussetzt. Dabei könne zwar ein Gegenstand grundsätzlich auch dann fiktives Anlagevermögen sein, wenn er nur kurzfristig – wie z. B. für wenige Tage oder auch nur Stunden – gemietet oder gepachtet wird. Die angemietete Standfläche sah das Gericht nicht als fiktives

Der Mietzins für einen Messestand erhöht nicht die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage.

Anlagevermögen der Klägerin an, da nach dem Unternehmensgegenstand ein derartiges Wirtschaftsgut nicht ständig für den Gebrauch im Betrieb vorgehalten werden muss und die Entscheidung zur Messeteilnahme alle drei Jahre neu vorzunehmen ist.

Die Revision gegen das Urteil wurde gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zwecks Fortbildung des Rechts zugelassen.

■ UMSATZSTEUER FÜR TRAUERHALLENÜBERLASSUNG

■ FG Münster, Urteil vom 29. Januar 2019, 15 K 2858/15 U

Zwischen den Beteiligten war die umsatzsteuerliche Behandlung von Entgelten für die Überlassung einer Trauerhalle, Aufbewahrungsbzw. Abschiedsräumen sowie von gekühlten Leichenzellen an Angehörige verstorbener Personen streitig.

Geschäftsgegenstand der Klägerin war der **Betrieb eines Abschiedshauses** sowie einer Trauer- und Leichenhalle, die die Klägerin von der Gemeinde gepachtet hatte.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Umsätze aus der Überlassung der Aufbewahrungsräume im Abschiedshaus, der Trauerhalle sowie der Leichenzellen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei. Die Leistungen stellen keinen unselbstständigen Bestandteil einer durch die Klägerin im Rahmen eines Vertrags besonderer Art erbrachten Gesamtleistung dar und waren auch nicht als Teil einer gemischten Leistung in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzugliedern.

Als unschädlich sah es das Gericht an, dass die Klägerin die Räumlichkeiten in der Regel nur über kurze Zeiträume an ihre Kunden überließ.

Das Merkmal der „nicht nur kurzfristigen Überlassung“ von möblierten Räumlichkeiten bzw. der „auf Dauer angelegten Vermietung“ dient nach Ansicht des Gerichts lediglich zur Abgrenzung der steuerfreien Vermietung von Grundstücken von der nicht steuerbefreiten Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Bei den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten handelt es sich nicht um Wohn- oder Schlafräume, sondern vielmehr um Räumlichkeiten zur Aufbahrung von Leichnamen und der Durchführung von Trauerfeiern, also durch die Endnutzer nicht gewerblich genutzte Räumlichkeiten.

Signifikante, neben die Überlassung der Räumlichkeiten tretende Zusatzleistungen, die die Vermietungsleistung aufgrund deren Kurzfristigkeit in den Hintergrund treten ließen, sah das Gericht nicht als gegeben an.

Die Revision gegen das Urteil wurde nach § 115 Abs. 2 FGO zugelassen, um dem BFH Gelegenheit zur Überprüfung seiner Rechtsansicht zur Umsatzsteuerbefreiung der kurzfristigen Überlassung von nicht Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu geben.

Die Überlassung von Trauerhallen unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

■ HAFTUNGSBESCHIED FÜR GEWERBESTEUERSCHULDEN

■ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Januar 2019, 14 B 1696/18

Als GmbH-Geschäftsführer hatte der Antragsteller gegen die Festsetzung von Gewerbesteuer und Nachforderungszinsen Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt. Obwohl die Vollziehungsaussetzung nicht gewährt wurde, veranlasste der Antragsteller nicht die Entrichtung der festgesetzten Beträge. Vier Monate nach der Festsetzung stellte er für die GmbH Insolvenzantrag.

Der vom Antragsteller gegen die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner begehrte einstweilige Rechtsschutz wurde versagt. Der Antragsteller hätte aus der zum Zeitpunkt der

Festsetzung noch ausreichenden Liquidität der GmbH Zahlungen leisten müssen. Einspruch und Aussetzungsantrag waren für die Zahlungspflicht unbeachtlich.

Da Insolvenzantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu stellen ist, hätte die Antragstellung bereits viel früher erfolgen müssen, wenn auf Grund der Steuerforderungen Überschuldung eingetreten wäre.

Das Vorbringen des Antragstellers, ihm könne keine grobe Pflichtverletzung vorgeworfen werden, da er während der steuerlichen »

Für die Verpflichtung zur Steuerzahlung ist die Vertretung durch einen Steuerberater irrelevant.

Veranlagung durch einen Steuerberater bzw. einen Rechtsanwalt vertreten wurde, greift nach Ansicht des Gerichts nicht durch. Gegenstand der Vorwürfe seien nicht Pflichtverstöße im Veranlagungsverfahren gewesen, sondern die

Nichtentrichtung von fälligen Steuern aus den vorhandenen Mitteln der GmbH. Die Pflicht, festgesetzte Steuern bei Fälligkeit zu bezahlen, sei eine ganz einfache Pflicht, zu deren Einsicht und Befolgung es keiner Beratung bedürfe.

■ UMSATZSTEUERBERICHTIGUNG

■ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Januar 2019, 2 V 2264/18

Das FG sah den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Umsatzsteuerbescheids als unbegründet an, da ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit nicht erkennbar waren. Der Antragsteller hatte die steuermindernde Berücksichtigung eines Betrags aus einer Berichtigung nach § 14c Abs. 1 UStG geltend gemacht.

Diese Regelung lautet: „1. Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. 2. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 UStG entsprechend anzuwenden.“

Nach Vortrag des Antragstellers ergab sich ein unrichtiger Steuerausweis aus von ihm im Jahr 2007 erteilten Rechnungen über Arbeitsvermittlungsleistungen. Damals hatte er in den Rechnungen höhere Umsatzsteuer ausgewiesen. Nachdem in § 4 Nr. 15 b UStG eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Bereich der Arbeitsförderung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 eingeführt worden war, berichtigte er die Rechnung und verlangte die ausgewiesene Umsatzsteuer entsprechend § 17 Abs. 1 UStG zurück.

Nach Ansicht des Gerichts lag jedoch kein unrichtiger Steuerausweis gemäß § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG vor.

Das im Jahr 2007 geltende deutsche UStG, auf das sich § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG ausdrücklich bezieht, sah für Arbeitsvermittlungsleistungen keine Umsatzsteuerbefreiung vor. Erst mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Bereich der Arbeitsförderung eingeführt.

Auf eine bereits vorher geltende Unionswidrigkeit der Vorschrift könne sich der Antragsteller nur dann berufen, wenn nach dem nationalen Verfahrensrecht die Steuerfestsetzungen noch änderbar wären. Dies setzt das Eingreifen einer Korrekturvorschrift und den fehlenden Ablauf der Festsetzungsfrist voraus. Da sich der Antragsteller vor Eintritt der Bestandskraft und der Festsetzungsverjährung für die Umsatzsteuerfestsetzung 2007 nicht auf die Steuerfreiheit seiner Vermittlungsleistungen berufen hatte, schuldet er für die im Jahr 2007 vereinbarten Entgelte die Umsatzsteuer nach den damals geltenden Regelungen und nicht nach § 14c Abs. 1 UStG.

Etwas anderes folgt nicht daraus, dass § 14c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG im Fall der Berichtigung keine Rückwirkung auf den Besteuerungszeitraum der ursprünglichen Leistungsausführung vorsieht, sondern die Folgen der Berichtigung in dem Besteuerungszeitraum eintreten lässt, in dem die Berichtigung erfolgt. Diese Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn überhaupt ein Fall des unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG gegeben ist, was entsprechend den obigen Darlegungen aber nicht der Fall ist.

Eine Umsatzsteuerberichtigung wegen einer neu eingeführten Befreiungsvorschrift ist nach Festsetzungsverjährung ausgeschlossen.

Es besteht ein Kindergeldanspruch bei einem Masterstudium im Rahmen der Erstausbildung.

□ KINDERGELDANSPRUCH BEI MASTERSTUDIUM

■ FG Münster, Urteil vom 22. Januar 2019, 12 K 3654/17 Kg

Streitig war, ob der Klägerin für den Zeitraum von Mai 2015 bis August 2017 Kindergeld für ihren Sohn (geb. 1992) zusteht.

Der Sohn absolvierte im Fach Maschinenbau (Bachelor of Engineering) im April 2015 sein Bachelorexamen. Seit Februar 2015 arbeitete er mit einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 35 Stunden.

Nachdem er im Juni 2015 sein Zeugnis erhielt, bewarb er sich an der Fachhochschule (FH), um dort einen Master of Engineering (Verbundstudiengang Maschinenbau, M.Eng.) zu erhalten. Studienvoraussetzung war u. a. der Abschluss eines Bachelorstudiengangs in technisch orientierten Studiengängen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5.

Das Masterstudium (voraussichtliches Ende Herbst 2018) begann er im September 2015.

Nach Ansicht des Gerichts wurde das im Juli 2017 – rückwirkend ab Mai 2016 – beantragte Kindergeld zu Unrecht versagt.

Der Kindergeldanspruch war nicht gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wegen der Erwerbstätigkeit des Sohnes ausgeschlossen, weil er noch keine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen hatte. Das nach Abschluss seines Bachelorabschlusses aufgenommene Masterstudium stellte vielmehr einen Teil der Erstausbildung dar. Mangels Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung kommt es auf die Erwerbstätigkeit des Sohnes nicht an. Der

Tatbestand der **erstmaligen Berufsausbildung** wird nicht durch eine daneben ausgeübte Vollzeitberufstätigkeit ausgeschlossen, wenn die Ausbildung ernsthaft und nachhaltig betrieben wird.

Auch die Unterrichtung der Familienkasse von der Nichtbeendigung der Erstausbildung erst im Juli 2017 steht nach Ansicht des Gerichts dem Kindergeldanspruch nicht entgegen.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

□ KINDERGELDANSPRUCH BEI STUDIUM ZUR BANKFACHWIRTIN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Januar 2019, 7 K 2323/17 Kg

In diesem Fall nahm die Tochter des Klägers (geb. 1992) nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ab August 2013 eine Ausbildung zur Bankkauffrau auf. Diese schloss sie im Januar 2016 erfolgreich ab. Ab Februar 2016 war sie mit einer Wochenstundenzahl von 39 Stunden bei der Bank angestellt.

Im Mai 2016 bewarb sich die Tochter um die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Fernstudium mit dem Abschlussziel **Bankfachwirtin**. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war u. a. ein Abschluss als Bankkauffrau/-mann. Das Studium konnte jeweils nur im Herbst aufgenommen werden. Die Tochter nahm ab Oktober 2016 das Studium auf. Das Gericht bejahte auch in diesem Fall den Kindergeldanspruch ab Februar 2016.

Mit der Ausbildung zur Bankkauffrau lag noch keine abgeschlossene Erstausbildung vor. Da es im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG auf das angestrebte Berufsziel des Kindes ankommt, muss der Tatbestand **Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung** nicht bereits mit dem ersten (objektiv) berufsqualifizierenden Abschluss erfüllt sein. Da sich die Ausbildungsgänge inhaltlich und schwerpunktmäßig auf denselben Fachbereich (Tätigkeit in einer Bank) beziehen und nach den Ausbildungs- und Studienplänen aufeinander aufbauen, bejahte das Gericht den für die Beurteilung erforderlichen fachlichen Zusammenhang. Für den zeitlichen Zusammenhang reicht es aus, dass die Ausbildung zur Bankkauffrau, sodann zur Bankfachwirtin im direkten Anschluss erfolgt ist.

Die Revision wurde zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO).

Es besteht ein Kindergeldanspruch bei Studium zur Bankfachwirtin nach Ausbildung zur Bankkauffrau.

■ GELTUNGSBEREICH DES MINDESTLOHNGESETZES

■ FG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 16. Januar 2019, 1 K 1161/17 und 1 K 1174/17

Die Beteiligten stritten über die Frage, ob die Klägerin – eine Kapitalgesellschaft polnischen Rechts mit Sitz in der Republik Polen – Dokumentationspflichten nach dem Mindestlohngesetz zu erfüllen hat.

Die Klägerin war im internationalen Güterfernverkehr tätig. Sie beschäftigte regelmäßig zwischen 50 und 60 angestellte Lkw-Fahrer, die auf 50 Fahrzeugen täglich Transportdienstleistungen erbrachten und dabei ca. 1.500 Arbeitsstunden (durchschnittlich acht Tage) monatlich auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland führen.

Nach Ansicht des Gerichts ist das Mindestlohngesetz auf die von der Klägerin eingegangenen Arbeitsverhältnisse anzuwenden, wenn die Arbeitsleistung der in Polen angestellten Fernfahrer (teilweise) in der Bundesrepublik erbracht wird. Nach § 20 MiLoG haben Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Mindestlohn zu zahlen. Ein Arbeitsvertrag nach deutschem Recht wird nicht vorausgesetzt.

Die Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes auf die Klägerin als Unternehmen der Transport- und Logistikbranche ist auch nicht im Wege teleologischer Reduktion auf solche »

Das Mindestlohngesetz gilt unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers bei in Deutschland erbrachten Arbeitsleistungen.

Fälle zu beschränken, bei denen die entsandten ausländischen Arbeitnehmer nicht nur kurzzeitig – etwa länger als sieben Tage – im Inland tätig werden. Ausländische Arbeitgeber unterliegen jedenfalls insoweit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes, als ihre Arbeitnehmer über reine Transitfahrten hinaus Transporte

aus oder nach einem anderen Mitgliedstaat mit Be- oder Entladung in Deutschland oder Kabotagefahrten durchführen.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

□ PRIVATES VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT

■ FG München, Beschluss vom 14. Januar 2019, 15 V 2627/18

Die Antragsteller erwarben im Jahr 2003 eine Eigentumswohnung. Ein Teil der Eigentumswohnung (18,04 Prozent der Gesamtfläche) wurde von April 2003 bis November 2006 zu beruflichen/betrieblichen Zwecken genutzt und entsprechend bilanziert. November 2006 bis Mai 2011 wurde die gesamte Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt (und damit der bisher beruflich genutzte Teil der Eigentumswohnung in das Privatvermögen überführt). Anschließend wurde die Wohnung fremdvermietet und im November 2013 veräußert.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass hinsichtlich des ursprünglich bilanzierten Teils (18,04 Prozent der Gesamtfläche) der im Jahr 2013 veräußerten Eigentumswohnung ein privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vorliege und veranlagte dementsprechend unter Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinns.

Nach dieser Vorschrift liegt ein privates Veräußerungsgeschäft u. a. dann vor, wenn ein **selbstständiges unbewegliches Wirtschaftsgut** innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung veräußert wird.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren äußerte das Gericht ernstliche Zweifel daran, dass der streitige Teil der Eigentumswohnung (18,04 Prozent der Gesamtfläche) ein **selbständiges Wirtschaftsgut** im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sein könne.

Nach Ansicht des Gerichts bleibt die Identität eines aufzuteilenden Wirtschaftsguts in den Teilen erhalten, wenn die Teilung ohne aufwendige technische Maßnahmen durchgeführt werden kann und sich die Marktgängigkeit des bisherigen Wirtschaftsguts in den Teilen fortsetzt. Das ist allgemein für Wirtschaftsgüter anzunehmen, die durch bloßen Rechtsakt, ggf. verbunden mit einer Vermessung, geteilt werden und weiterhin verkehrsfähig bleiben.

Bei einem anteiligen Grundstück (Raum einer Eigentumswohnung) liege daher keine Marktgängigkeit bzw. Verkehrsfähigkeit weder dieses noch des übrigen Teils der Eigentumswohnung vor. Daher beginne für den im Jahr 2006 ins Privatvermögen übernommenen Anteil der Eigentumswohnung keine separate Frist zu laufen. Vielmehr sei das Grundstück in seiner Gesamtheit dahingehend zu beurteilen, ob ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

■ POLITISCHE BETÄTIGUNG UND GEMEINNÜTZIGKEIT

■ BFH-Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17

Der Kläger – ein ursprünglich als gemeinnützig anerkannter Verein – befasste sich in den Streitjahren 2010 bis 2012 öffentlichkeitswirksam mit zahlreichen Themen: Finanz- und Wirtschaftskrise, Besteuerung von Finanzmärkten, Umverteilung von Reichtum, Finanztransaktionssteuer, Steuern gegen Armut, Spekulation mit Lebensmitteln, Blockupy, Regulierung der Finanzmärkte, Finanzmarkttagung Geld, Bankentribunal, Geschäftspraktiken von Banken, Wechsel der Hausbank („Krötenwanderung“), Arabischer Frühling, Aktionstag Banken, Krise des Euro und der Finanzmärkte, europaweiter Sozialabbau, Wege aus der Krisenfalle, Umverteilung finanzieller Mittel, Regulierung der Fi-

nanzmärkte, feministische Ökonomie, Public Private Partnerships, Anti-Atom-Bewegung, Atomwirtschaft, unbedingtes Grundeinkommen, Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit, alternative Formen des Lebens und Wirtschaften.

Die Versagung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt wurde vom BFH unter Aufstellung folgender Grundsätze bestätigt:

Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i. S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in

Die Beurteilung des privaten Veräußerungsgeschäfts erfolgt im Wege einer Gesamtbetrachtung (nicht raumbezogen).

Eine gemeinnützige Körperschaft muss sich ausschließlich zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke betätigen.

dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.

Bei der Förderung der Volksbildung i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung

und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als Träger eines Netzwerks und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden Netzwerks zu unterscheiden sein. Dabei sind alle Umstände einschließlich des Internetauftritts der Körperschaft zu berücksichtigen.

■ ERTEILUNG EINER STEUERNUMMER

■ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Januar 2019, 7 V 7203/18

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Erteilung einer Steuernummer hat das FG wie folgt entschieden:

Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Steuerpflichtige eine ihm zugeteilte Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke in betrügerischer Weise verwenden wird, kann ihm die Erteilung einer Steuernummer verwehrt werden.

Die Versagung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke ist geeignet, steuerlich unzuverlässigen Steuerpflichtigen den Marktzugang zu erschweren und damit die Verkürzung von Umsatzsteuer zurückzudrängen

Eine derart einschneidende Wirkung der Versagung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke bei einer erheblichen steuerlichen Unzuverlässigkeit des Steuerpflichtigen ist verfassungsgemäß.

Das Gericht hat die Beschwerde zugelassen, weil die Frage, ob erhebliche steuerliche Pflichtverletzungen einem Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke entgegenstehen, höchstrichterlich nicht geklärt ist (§ 128 Abs. 3 FGO i.V. mit § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

Bei Anhaltspunkten zur betrügerischen Verwendung kann die Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke versagt werden.

■ ANTEILSERWERB DURCH BRIEFKASTENGESELLSCHAFT

■ BFH, Beschluss vom 8. Januar 2019, II B 62/18

An einer KG mit Grundbesitz im Freistaat Sachsen waren neben der Komplementärin (GmbH) zunächst X, später auch S als Kommanditisten beteiligt. S war nach dem International Business Companies Act der Republik Seychellen (Seychellen) gegründet worden. Nach maßgeblicher Erhöhung des Kommanditanteils der S nahm das Finanzamt die Verwirklichung eines Grunderwerbsteuerbaren Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 2a GrEStG an: „Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 Prozent der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue

Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.“

Der BFH hatte über die Aussetzung der Vollziehung der Grunderwerbsteuerfestsetzung zu entscheiden und bejahte ernsthafte Zweifel an deren Rechtmäßigkeit.

Ein nicht rechtsfähiges Gebilde kann nicht Rechtsträger und deshalb auch nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft i. S. des § 1 Abs. 2a GrEStG sein. Da es sich bei der S mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit um eine Briefkastengesellschaft handelt, von der nicht feststeht, ob sie im Inland überhaupt rechtsfähig ist, ist sie nicht in der Lage, einen Anteil an der KG zu halten.

Eine nicht rechtsfähige Briefkastenfirma unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ ELEKTRONISCHES ANTRAGS- UND BESCHEINIGUNGSVERFAHREN FÜR A1-VORDRUCKE

Ab 1. Januar 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für A1-Vordrucke verpflichtend.

Nach dem Territorialitätsprinzip sind innerhalb Deutschlands beschäftigte Personen sozialversicherungspflichtig, nicht hingegen Arbeitnehmer auf Auslandsdienstreisen. Zur Sicherstellung der inländischen Sozialversicherungspflicht bestimmt aber § 4 Abs. 1 SGB IV die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in solchen Entsendungsfällen (sog. Ausstrahlung). Entsendung ist jede Auslandsdienstreise ohne zeitliche Bagatellgrenze, also auch sehr kurze grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Lässt die jeweilige ausländische Rechtsordnung keine sog. Einstrahlung zu, droht eine Doppelversicherungspflicht in den Sozialversicherungssystemen. Um dies für Entsendungen innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz zu vermeiden, schreibt die VO (EG) Nr. 883/2004 und die dazugehörige DurchführungsVO (EG) Nr. 987/2009 vor, dass Arbeitnehmer innerhalb der EU nur in einem der Mitgliedstaaten sozialversicherungspflichtig sind. Dies ist grundsätzlich der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Wesentlichen ausübt.

Dieses **Beschäftigungsortprinzip** wird für Entsendungen mit einer voraussichtlichen Dauer von bis zu 24 Monaten durchbrochen. In diesen Fällen unterliegen in andere Mitgliedstaaten entsendete Arbeitnehmer trotz Beschäftigung im Ausland weiterhin allein der Sozialversicherung des Heimatlandes.

Zur Vermeidung einer möglichen Doppelversicherung ist jeder Beschäftigte verpflichtet, eine **A1-Bescheinigung** bei sich zu führen. Die A1-Bescheinigung dokumentiert – für ausländische Sozialversicherungsbehörden bindend – die Sozialversicherungspflicht im Heimatland und ist frühestmöglich vor Beginn der Auslandsdienstreise vom Arbeitgeber zu beantragen. Dies gilt immer dann, wenn die Tätigkeit im Ausland auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt, zum Beispiel auch bei Teilnahme an Konferenzen oder Fortbildungen. Für jeden Aufenthalt ist ein neuer Antrag zu stellen. Die A1-Bescheinigung wird für Entsendungen von bis zu 24 Monaten ausgestellt. Sammelbescheinigungen gibt es nur, wenn der Reisende absehbar über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig (mindestens zweimal im Monat oder fünfmal im Quartal) in EU/EFTA-Staaten reist.

Ab dem 1. Januar 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend. Die Anträge sind bei gesetzlich Krankenversicherten bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Für Privatversicherte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Für in berufsständischen Versorgungswerken Privatversicherte erfolgt die Antragstellung bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.

■ UMSATZSTEUER BEIM HANDEL MIT WAREN IM INTERNET

■ BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, III C 5 - S 7420/19/10002:002, FMNR04d000019

Das BMF hat in zwei Schreiben vom 28. Januar 2019 zur Anwendung der durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl I S. 2338) eingeführten Vorschriften betreffend den Internethandel (Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes) Stellung genommen. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

- Aufzeichnungspflichten (§ 22 f UStG)
- Bescheinigung über die steuerliche Erfassung (§ 22f Abs. 1 UStG)
- Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz (§ 25 e UStG)
- Allgemeine Übergangsvorschriften (§ 27 Abs. 25 UStG)

Die vorgenannten Regelungen treten gemäß Artikel 20 Abs. 3 des o. g. Gesetzes am

Auch gemeinnützige Körperschaften können mit (zu erstattender) Kapitalertragsteuer belastet werden.

1. Januar 2019 in Kraft. Bis zum 15. April 2019 wird es nicht beanstandet, wenn dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes anstelle der Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) nach § 22 f Abs. 1 Satz 2 UStG für die in § 22 f Abs.

1 Satz 4 UStG genannten Unternehmer der beim zuständigen Finanzamt bis zum 28. Februar 2019 gestellte Antrag auf Erteilung der o. g. Bescheinigung (in elektronischem Format oder als Abdruck) vorliegt.

■ STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DER FLÜCHTLINGSHILFE

■ BMF-Schreiben vom 5. Februar 2019, III C 3-S 7130/15/10001-02, FMNR07c000019

Mit BMF-Schreiben vom 20. November 2014 und vom 9. Februar 2016 wurden für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 umsatzsteuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Billigkeitsmaßnahmen eingeführt. Die Regelungen betreffen Leistungen, die

von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden.

Nach dem o. g. BMF-Schreiben wird die zeitliche Befristung der Regelungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021 verlängert.

■ STEUERLICHE VERLUSTVERRECHNUNG BEI KÖRPERSCHAFTEN

■ BMF-Schreiben vom 10. Januar 2019, IV A 3-S 0338/17/10007, FMNR00e000019

Die Regelung zur Beschränkung der Verlustverrechnung in Höhe von 25 bis 50 Prozent in § 8 c Absatz 1 Satz 1 KStG (bzw. § 8c Satz 1 KStG a.F.) wurde durch Artikel 6 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (UStAVerMg) rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 ersatzlos aufgehoben.

Damit wurde der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) Rechnung getragen. Das Gericht hatte die Verfassungswidrigkeit der Verlustabzugsbeschränkungs-

regelung und den Gesetzgeber verpflichtet, sie bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anzuwenden.

Die Finanzverwaltung hat daraufhin die Steuerfestsetzung für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2015 nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. Satz 4 AO vorläufig ausgesetzt.

Mit Inkrafttreten des UStAVerMg am 15. Dezember 2018 ist der Grund für die vorläufige Aussetzung der Anwendung von § 8c Satz 1 KStG a.F. bzw. § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG entfallen.

In dem BMF Schreiben werden Fragen zur Steuerfestsetzung nach Inkrafttreten des UStAVerMg geklärt.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2019 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

